

selben an das zugehörige Brandversicherungsamt weiterleitet. Dieses veranlaßt die Einschätzung der Versicherungsobjekte, worauf die Brandversicherungskammer durch Ausfertigung und Zustellung einer Aufnahms-Urkunde dem Antrage stattgibt.

Die Kosten der Schätzung hat der Antragsteller zu übernehmen. Die jährlichen Beiträge (Prämien) des Versicherten an die Anstalt richten sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergesährlichkeit der versicherten Gebäude. In Rücksicht hierauf unterscheidet man vier Gefahrenklassen. Es betragen die Jahresbeiträge pro 100 Mk. Versicherungssumme in der I. Klasse 10 Pfg., in der II. Klasse 13 Pfg., in der III. Klasse 20 Pfg., in der IV. Klasse 25 Pfg.

Im Brandfalle, auch bei Blitzschlag, wird der entstandene Schaden nach Abschätzung durch den Kgl. Brandversicherungsinspektor, an welchen daher auch seitens des Bürgermeisteramtes sofort Brandanzeige zu erstatten ist, vergütet, wenn das abgebrannte Gebäude innerhalb 5 Jahren auf der alten Baustelle wieder neu errichtet wird. Die Erlaubnis zur Gebäude-Errichtung auf einer anderen Stelle ist an die Genehmigung des Kgl. Bezirksamtes gebunden. Gegen die Schadensabschätzung ist ebenfalls Einspruch beim Kgl. Bezirksamt zulässig und zwar innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung der Schätzungsnachricht an. Die Entschädigung selbst wird in 3 Raten ausbezahlt. Das erste Drittel ist fällig beim Anfahren der Baumaterialien, das zweite Drittel, wenn der Dachstuhl aufgesetzt ist. Der Rest wird erst nach der Bauvollendung verabsolgt. Wie segensreich die Anstalt wirkt, mag aus der Tatsache ersehen werden, daß die bayr. Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1896/1902 für 29 680 abgebrannte Gebäude die respectable Summe von 25 416 717 Mk. vergüteten konnte.

b. Hagelversicherung.

Von größtem Werte für den Landwirt ist die Möglichkeit seine Feldfrüchte unter den Schutz einer großen Hilsgemeinschaft stellen zu können. Hängt doch von dem ungeschmältern Ertrag der Ernte seine wirtschaftliche Existenz ab! Tausende von bäuerlichen Wirtschaften mögen in früheren Jahrhunderten zu Grunde gegangen sein, weil ihnen jede Sicherung gegen die Schäden fehlte, welche die Wut der Elemente ihnen zufügte. Man ergab sich in sein hartes Los in dem Gedanken, daß man es als Schickung Gottes in Geduld hinnehmen müsse. Erst um die Wende des 18. Jahrhunderts erwachte der Gedanke, daß es auch hier christliche Pflicht sei durch gegenseitigen Zusammenschluß Hilfe zu ermöglichen für schuldlos Geschädigte. Die erste deutsche, auf Gegenseitigkeit beruhende Hagelversicherungsanstalt wurde im Jahre 1797 in Neubrandenburg gegründet. Heute bestehen in Deutschland 30 Hagelversicherungsgesellschaften.